



W-FOTO/Fotolia.com

WAS FRÜHER LANDWIRTSCHAFTLICH genutzt wurde, gehört heute als Schlammbehandlung zum Standard jeder Kläranlage. So stellt die Schlammbehandlung in der Kläranlage eine Funktionseinheit im Sinne der HOAI dar.

Substanzielles Streitpotenzial

Eigenständige und deshalb honorierfähige Objekte im Sinne der HOAI am Beispiel einer Kläranlage

Bei der Honorarermittlung für Bauwerke der Siedlungswasserwirtschaft kann die korrekte Objektaufteilung zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern immer wieder schwierige Fragen und substanzielles Streitpotenzial aufwerfen. Die Fachkommission Wasserwirtschaft des Ausschusses der Verbände und Kammern der Architekten und Ingenieure für die Honorarordnung (AHO) hat deshalb – unter Federführung unseres Autors – die Aufteilung nach funktional eigenständigen Objekten im Sinne der HOAI am Beispiel einer Kläranlage vorgenommen. Sie wird hier erstmals veröffentlicht

Heinz Simmendinger

Die preisrechtlichen Regelungen der HOAI sehen als Regelfall die getrennte Abrechnung nach Objekten vor. Für die Objektplanung Ingenieurbauwerke ist hier auf die funktionalen Einheiten abzustellen. Die amtliche Begründung zur HOAI 1996/2002 erläutert dies wie folgt: [1]:

Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als Objekt anzusehen. An einem Beispiel soll dies verdeutlicht werden. Werden einem

Auftragnehmer die Planung einer Abwasserbehandlungsanlage und eines Abwasser-Kanalnetzes in einem Auftrag übertragen, so handelt es sich hier um die Übertragung der Leistungen nach Teil VII für zwei Objekte mit jeweils einer eigenen funktionalen Einheit. Das Abwasser-Kanalnetz erfüllt die Transportfunktion für das Abwasser, die Abwasserbehandlungsanlage erfüllt die Reinigungsfunktion für das Abwasser.

Jedoch auch im Bereich der Kläranlage können weitere funktional eigenständige Einheiten vorliegen. Während vor Jahrzehn-

ten noch der Klärschlamm landwirtschaftlich ausgebracht wurde, gehört bereits seit längerem die geregelte Schlammbehandlung zum Standard einer Kläranlage. So stellt die Schlammbehandlung auf der Kläranlage im Sinne der HOAI ebenfalls eine eigenständige Funktionseinheit dar.

Dies wird bereits in der Objektliste aus Anlage 3.4 zu Paragraph 5 Absatz 4 Satz 2 der HOAI beziehungsweise zu Paragraph 54 HOAI (alte Fassung) deutlich. Dort sind Abwasserbehandlungsanlagen und Schlammbehandlungsanlagen getrennt genannt.

Findet vor einer Kläranlage noch eine Regenwasserbehandlung zum Beispiel durch ein Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken oder Regenwasserrückhaltebecken statt, stellt dies weiterhin eine eigenständige funktionale Einheiten dar.

Auch Abwasserpumpwerke im Kanalnetz stellen eine eigenständige Funktionseinheit dar.

Während das Abwasser-Kanalnetz die



Heinz Simmendinger

Dipl. Ing. (FH), Sachverständiger für Architekten und Ingenieurhonorare; Mitglied in den AHO-Fachkommissionen Sachverständige/Wasserwirtschaft; Beisitzer der VOF-Vergabekammer Baden-Württemberg; Mitarbeiter des HOAI-Kommentars von Locher/Koeble/Frik
www.HOAI-Gutachter.de

Transport-Funktion übernimmt, ist das Pumpwerk zur Überwindung von Höhenunterschieden erforderlich, damit das Abwasser im weiteren Kanalnetz wieder im freien Gefälle abgeleitet werden kann.

An der schematischen Darstellung einer Kläranlage in *Abb. 1* soll die weitere Objektteilung für die Objektplanung beispielhaft dargestellt werden. Für die beispielhafte dargestellte Kläranlage sind folgende Bauwerke und Anlagen zu jeweils eigenständigen Objekten der Objektplanung Ingenieurbauwerke zusammenzufassen [2]:

- Objekt Abwasserableitung: Abwasser-sammler;
- Objekt Regenwasserreinigung: Regenüberlaufbecken;
- Objekt Abwasserförderung: Schneckenpumpwerk;
- Objekt Abwasserreinigung: Rechenanlage mit Umhausung, Sandfang und Sandwäsche mit Umhausung, Verteilerbauwerk Zulauf, Misch- und Ausgleichsbecken, Vorklärbecken, Verteilerbauwerk Biologie, Belebungsbecken, Fällmittellager und Dosieranlage, Nachklärbecken, Rücklaufpumpwerk und Gebläsestation, Ablaufmessstation;
- Objekt Schlammbehandlung: Voreindicker, Faulturm, Nacheindicker, Gasspeicher;
- Objekt Wasserversorgung: Leitungen und Anlagen zur Wasserversorgung, zum Beispiel Trink-, Brauch- und Feuerlöschwassernetz. Weiterhin kommen auf der beispielhaft dargestellten Kläranlage jedoch auch Objekte anderen Objektplanungen vor.
- Objekt Freianlagen: Freiflächen einschließlich der Wege ohne Verkehrsbelastung, Zaun- und Toranlagen;
- Objekt Verkehrsanlagen: Zufahrtsstraße, Verkehrsflächen mit fachtechnischen Berechnungen zur Bemessung des Oberbaus. Auch aus der Objektplanung Gebäude sind in der beispielhaft dargestellten Kläranlage Objekte zuzuordnen.
- Objekt Betriebsgebäude: Betriebsgebäude mit Labor, Leitwarte und Büro;
- Objekt Werkstattgebäude: Werkstattgebäude;
- Objekt Wohnhaus: Wohnhaus des Klärwärters.

Bei der Abgrenzungsfrage, ob die einzelnen Hochbauten auf einer Kläranlage als Objekte der Objektplanung Gebäude (wie Betriebsgebäude) oder der Objektplanung Ingenieurbauwerke (Umhausungen) zuzuordnen sind, kann auf die Begründung im Kommentar Locher/Koeble/Frik abgestellt werden [3]: *Legt der Schwerpunkt des Bauwerks sowie der Planungsanforderungen eine Einordnung als Gebäude nahe, ist es als eigenständiges Objekt nach Teil II abzurechnen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn es sich um mehr als eine „Umhausung des Ingenieurbauwerks“ handelt. Wird das Bauwerk nicht als eigenständiges Objekt nach Teil II eingestuft, so zählt es zur funktionalen Einheit der Abwasser- oder Schlammbehandlung.* (Anmerkung: Bei dieser Einteilung wird unterstellt, dass solche Umhausungen von Ingenieurbauwerken von der Begriffsdefinition der

Gebäude in Paragraph 2 Nummer 2 HOAI nicht erfasst werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Objektplanungsleistungen erfordert die Planung einer Kläranlage weitere umfangreiche Fachplanungsleistungen wie die der Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik. Das Honorar für die Planung der Verfahrens- und Prozesstechnik ist als Fachplanungsleistung der Technischen Ausrüstung, unter der Anlagen-Gruppe 7 *Nutzungsspezifische Anlagen* verordnet (siehe auch: DIB Oktober-2010 und April-2011). 📄

Literatur

- [1] Amtliche Begründung zu § 51 HOAI (alte Fassung); Bundesrats-Drucksache xx, Seite yy
- [2] so auch Locher/Koeble/Frik, 10. Auflage 2009, Kommentar zu § 40 Rdn.45
- [3] Locher/Koeble/Frik, 9. Auflage 2005, Kommentar zu § 51 Rdn.28

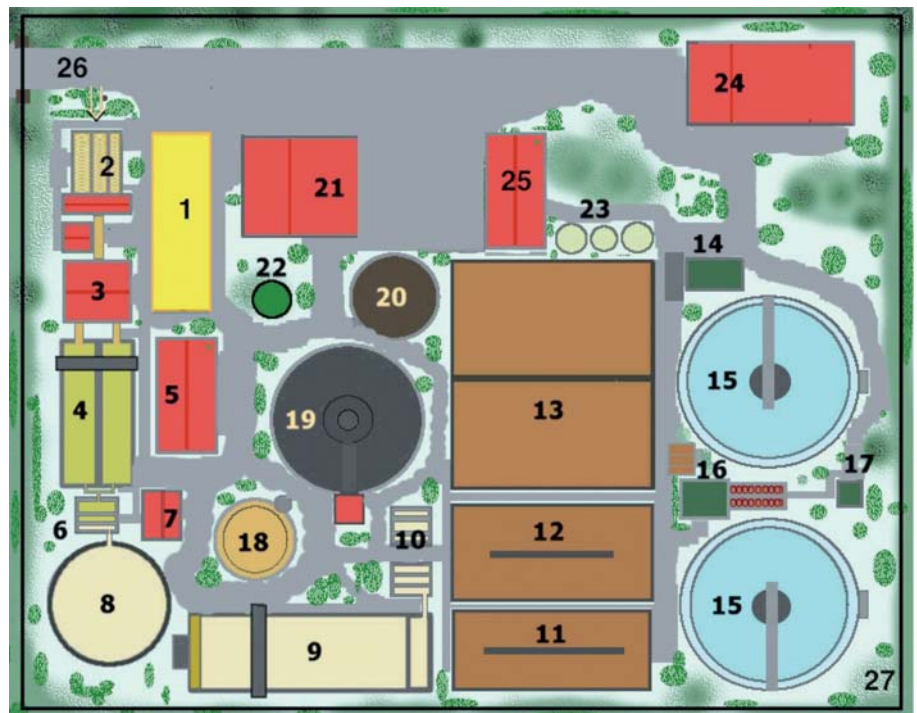


Abb. 1: Schematisierte Darstellung einer Kläranlage: 1 Regenüberlaufbecken • 2 Schneckenpumpwerk • 3 Rechenanlage • 4 und 5 Sandfang und Sandwäsche • 6 Verteilerbauwerk Zulauf • 7 Werkstatt • 8 Misch- und Ausgleichsbecken • 9 Vorklärbecken • 10 Verteilerbauwerk Biologie mit Labor, Leitwarte und Büro • 11 bis 13 Belebungsbecken • 14 und 23 Fällmittellager- und Dosieranlage • 15 Nachklärbecken • 16 Rücklaufpumpwerk und Gebläsestation • 17 Ablaufmessstation • 18 Voreindicker • 19 Faulturm • 20 Nacheindicker • 21 Schlammwässerung • 22 Gasspeicher • 24 Wohnhaus Klärwärters • 25 Betriebsgebäude • 26 Zufahrt • 27 Außenanlagen